

## XVII. Öffentliche Sicherheit.

### A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Auf Grund des §. 65 der Gemeindeordnung für die Stadt Wien hatte der Gemeinderath in der Plenarsitzung am 11. December 1868 sich bereit erklärt, zur Bestreitung der durch die Errichtung der k. k. Civil-Sicherheitswache entstehenden effectiven Mehrkosten nach der die Gemeinde treffenden Quote von 30.<sub>335</sub>‰ beizutragen, jedoch unter der Bedingung, daß ihm auf die Feststellung des Organisationsstatuts für die neue Wache ein Einfluß zugestanden und ohne Zustimmung der Gemeinde an dem zwischen der Regierung und dem Gemeinderathe seinerzeit vereinbarten Organisationsstatute keine Änderung vorgenommen werde, so zwar, daß die Gemeinde Wien zu jenen Mehrkosten, welche durch solche Änderungen ohne ihre Zustimmung verursacht werden, beizutragen nicht verhalten sein sollte. Die Genehmigung des Organisationsstatutes war durch den Gemeinderathsbeschluss vom 7. März 1871 erfolgt.

In einer an den Bürgermeister gerichteten Zuschrift vom 13. März 1883 beantragte der Herr Polizeipräsident eine Reihe von Änderungen an diesem Statute und berief sich bei der Motivierung einiger derselben darauf, daß sie bereits factisch, und zwar auf Grund der Reichsgesetze vom 15. April 1873, R.=G.=Bl. Nr. 47 (betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten), vom 15. April 1873, R.=G.=Bl. Nr. 49 (betreffend die Activitätsbezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener), und vom 27. März 1873, R.=G.=Bl. Nr. 50 (betreffend die Pensionsbehandlung der Mitglieder der Mannschaft der uniformierten k. k. Civil-Sicherheitswache, der vom Staate bestellten Civilpolizeiwache und Polizeiagenten vom Inspector abwärts und ihrer Witwen und Waisen), endlich auf Grund des Finanzgesetzes vom 21. Mai 1879, R.=G.=Bl. Nr. 68, in Kraft getreten seien.

Der Gemeinderath nahm zwar in der Plenarversammlung vom 3. Juli 1883 keinen Anstand, den beantragten Änderungen des Organisationsstatutes und der Ausführungsvorschriften zu demselben mit einzelnen Ausnahmen und Vorbehalten die Zustimmung zu ertheilen, wies jedoch darauf hin, daß die Beitragsleistung der Commune Wien zu den Kosten der k. k. Sicherheitswache durch Beschluss des Gemeinderathes vom 11. December 1868 mit der k. k. Regierung derart vereinbart worden sei, daß jede Veränderung der vereinbarten Basis der Zustimmung des

Gemeinderathes bedürfe und die Commune Wien im anderen Falle zu einer durch einseitig vorgenommene Abänderungen verursachten höheren Beitragsleistung nicht verpflichtet sei, und gab der Rechtsanschauung Ausdruck, dass er in Bezug auf die seit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. März 1871, mit welchem das bisher gültige Organisationsstatut einverständlich festgestellt worden ist, ohne Zustimmung des Gemeinderathes eingetretenen Veränderungen rechtlich nicht verpflichtet sei, zu dem durch dieselben im Vergleiche mit der Basis von 1871 erhöhten Kostenaufwande beizutragen, gleichviel, ob diese Veränderungen im Verordnungs- oder im Gesetzgebungswege verfügt worden sind.

Indem der Gemeinderath sowohl in Ansehung der Vergangenheit, als auch für die Zukunft diesen Standpunkt ausdrücklich wahrte, genehmigte er folgende von dem Herrn Polizeipräsidenten gemachte Vorschläge ohne weiteren Vorbehalt:

Das Maximalalter für den Eintritt in die Wache wird, statt wie bisher mit 40 Jahren, weiterhin mit 35 Jahren normiert, weil erfahrungsgemäß der schwere Executivdienst eine größere Widerstandsfähigkeit erheischt und dann auch eine längere Dienstzeit zu erwarten steht.

Um den allzu häufigen Wechsel im Mannschaftsstande hintanzuhalten und der Wache eine größere Stabilität zu verleihen, hat sich der eintretende Wachmann vertragsmäßig und eidlich zur Abdiennung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit zu verpflichten.

Der „Fond zur Bestreitung der Verpflegs- und Heilkosten erkrankter Wachmänner“ soll auf Grundlage eines vorgelegten neuen Statutes als ein selbständiges „Unterstützungsinstitut der k. k. Sicherheitswache in Wien“ organisiert werden.

Die Wachleute haben sich über Anordnung des Chef- oder Abtheilungsarztes der Spitalspflege zu unterziehen, weil dadurch die häusliche Pflege, insbesondere der verheirateten Wachmänner, nicht ausgeschlossen ist und weil mit Rücksicht auf vorgekommene Fälle von Simulation u. dgl. eine eingehendere und strengere Beobachtung unter Umständen geboten sein kann. In finanzieller Beziehung wird durch diese Einrichtung nichts geändert, da die Kosten der Spitalspflege aus dem Fonde des Unterstützungsinstitutes bestritten werden.

Als eine neue Art der Anerkennung soll die außertourliche Beförderung, welche sich jedoch selbstverständlich nur innerhalb des Rahmens der jeweilig vacanten Stellen erstrecken darf, und als eine neue Strafart, insbesondere für die Wachleute niederer Kategorie, die Einschränkung der dienstfreien Zeit eingeführt werden.

Der Centralinspector wird in die VI. Rangklasse versetzt; den Beamtenchargen werden anstatt der bisherigen Quartiergelder, Quinquennalzulagen und Theuerungsbeiträge Activitätszulagen bewilligt. Eine Mehrbelastung der Commune resultiert aus dieser letzteren Änderung nicht.

Die Erhöhung der Bezüge aller Mitglieder der Sicherheitswache vom Inspector abwärts um 25% ihrer Gehalte wird im Hinblick auf die Theuerungsverhältnisse und da der Commune durch die Umwandlung des Theuerungsbeitrages in eine Activitätszulage keine Mehrbelastung erwächst, genehmigt (nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 21. August 1874 bezieht bereits die Hälfte der Inspectoren und die Hälfte der Wachleute, wenn sie verheiratet oder Witwer mit ehelichen Kindern sind, eine außerordentliche Activitätszulage an Stelle der vormaligen Quartiergelder), desgleichen werden die Tagelder der provisorischen Wachleute und der Pferdewärter von 1 fl. auf 1 fl. 25 kr. erhöht.

Das Amt des Hufschmiedes wurde bisher von einem Inspector der berittenen Wache, welcher diplomierter Curfschmied sein mußte, besorgt; dieses Amt soll künftighin von einem Inspector zu Fuß der höheren Gehaltskategorie, welcher den zweijährigen Militär-Curfschmiedkurs mit gutem Erfolge absolviert haben muß, versehen werden und soll derselbe statt des Dienstpferdes eine Naturalwohnung in einem Ararialgebäude und 60 fl. WagenpauSchale erhalten, wodurch sich ein Ersparnis ergeben wird.

Im Statute vom Jahre 1871 war für den Hufbeschlag ein MonatspauSchale von 1 fl. 25 kr. per Pferd ausgeworfen, und erhielt die berittene Wache die Stallrequisiten in natura. Das HufbeschlagpauSchale soll nunmehr mit monatlich 1 fl. 75 kr. per Pferd festgesetzt werden.

Die in dem Organisationsstatute vom Jahre 1871 für die Bezirks- und Revierinspectoren bewilligten Quinquennalzulagen von jährlich 50 fl. gelangten gar nicht zur praktischen Durchführung, nachdem dieselben durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.=G.=Bl. Nr. 47, in Wegfall gekommen sind. Die den Inspectoren und Wachleuten bewilligten Quinquennal-, nunmehr Alterszulagen bleiben ziffermäßig gleich, nur sollen diese Alterszulagen bei der Berechnung der zur Pension anrechenbaren Dienstzeit eingerechnet werden.

Zur Beschaffung und Erhaltung der Adjustierung erhielt laut Organisationsstatutes vom Jahre 1871 jeder Inspector und Wachmann einen einmaligen Beitrag (Massaeinlage genannt) und einen jährlichen Zuschuß (MassapauSchale), welche beiden Beträge in den sogenannten Massafond fließen, aus welchem sohin die Neuanschaffung, Reparaturen oder Nachschaffungen bezahlt werden. Die Massaeinlage betrug 85 fl., das MassapauSchale 40 fl. jährlich. In Erwägung der gewonnenen Erfahrung, daß die bisherige Massaeinlage zur Anschaffung einer guten und dauerhaften Adjustierung nicht ausreichte, und daß es wirtschaftlich begründet ist, auf die erste Anschaffung eventuell einen höheren Betrag zu verwenden, weil dadurch die Kosten der Reparaturen und Nachschaffungen vermindert werden, wurde die Erhöhung der Massaeinlage auf 100 fl. bewilligt. Dagegen soll das MassapauSchale im ersten Jahre von 40 fl. auf 25 fl. reducirt werden.

Durch das Reichsgesetz vom 27. März 1873, R.=G.=Bl. Nr. 50, wurde ohne vorherige Einvernahme der Commune eine neue Pensionsvorschrift erlassen. In derselben wurde bestimmt, daß die Mitglieder der Mannschaft der Sicherheitswache vom Inspector abwärts bezüglich der Versorgung nach den für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige bestehenden Vorschriften zu behandeln sind, ferner daß einem Wachmanne, welcher durch eine ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittene körperliche Beschädigung dienstuntauglich wird, bei Bemessung des Ruhegenusses zehn Dienstjahre zuzuzählen sind, und endlich daß, wie bereits oben erwähnt, die Alterszulagen bei Bemessung des Pensionsbezuges zu berücksichtigen kommen. Mit diesen Bestimmungen erklärte sich der Gemeinderath gleichfalls einverstanden.

Schließlich wurde normirt, daß künftighin der Herr Polizeipräsident nicht mehr wie bisher bei der offertweisen Sicherstellung des Monturbedarfes an den Mindestbietenden gebunden sein soll.

Die vorerwähnten Ausnahmen und Vorbehalte betreffen folgende Angelegenheiten:

Die beantragte Conventionalstrafe in der Höhe aller gehaltenen Bezüge im Falle des eigenmächtigen Austrittes eines Wachmannes vor Ablauf von drei Jahren möge als gerichtlich nicht durchführbar fallen gelassen werden.

Ebenso möge von der Verlängerung der Probendienstzeit von sechs Monaten auf zwei Jahre Umgang genommen werden.

Zu der Aufstellung einer nicht uniformierten Wachabtheilung bis zur Maximalzahl von 200 Mann gab der Gemeinderath jedoch nur unter der Bedingung nachträglich seine Zustimmung, daß diese Wachleute ausschließlich zur Besorgung von Localpolizeiagenden verwendet werden. Dagegen erklärte er, jener Verfügung seine Zustimmung nicht ertheilen zu können, durch welche alle 200 nicht uniformierten Wachleute in die höhere Gebürekategorie versetzt wurden. Da aber dieses Verhältnis (960 uniformierte und 200 nicht uniformierte Wachleute höherer, dann 960 uniformierte Wachleute niederer Gehaltsstufe) bereits seit dem Jahre 1879 ohne Wissen der Gemeinde eingeführt war, so willigte der Gemeinderath, jedoch ohne Präjudiz, für so lange in die Belassung des gegenwärtigen factischen Zustandes, als nicht eine Veränderung im Stande der Wache eintritt, in welchem Falle sodann das im Jahre 1871 vereinbarte Hälftenverhältnis wieder herzustellen wäre.

Weiters erklärte sich der Gemeinderath mit der eventuellen Anweisung eines Wagenpau schales von 360 fl. an Stelle des Dienstpferdes für den Centralinspector, sowie mit der beantragten Zuweisung von Dienstpferden an den Oberinspector der berittenen Abtheilung und an die als Abtheilungscommandanten fungierenden Bezirksinspectoren, jedoch unter dem Vorbehalte einverstanden, daß durch die etwaige Neusystemisirung von Dienstpferden die Zahl der bisher systemisirten (inclusive des Pferdes des Centralinspectors zehn) nicht überschritten werde.

Ferner soll zum Texte der Ausführungsvorschriften §. 2 des Organisationsstatutes nach den Worten: „Die numerische Stärke der Wache wechselt je nach dem Bedürfnisse“ eingeschaltet werden: „innerhalb der mit der Gemeinde Wien vereinbarten Maximalgrenze.“

Der als nothwendig und zweckentsprechend erkannten Änderung in der Adjustierung der Sicherheitswache trat der Gemeinderath principiell nicht entgegen, gab aber dem Wunsche Ausdruck, daß womöglich eine Kopfbedeckung gewählt werde, welche auch im Dienste getragen werden kann, daß ein etwa gewählter Helm sich der Form jener der Feuerwehrhelme nähere und daß die bisherigen im Volke eingelebten Farben der Adjustierung möglichst beibehalten werden.

Der Gemeinderath erklärte sich weiter damit einverstanden, daß das Regiepauschale des Herrn Polizeipräsidenten (bisher 50.000 fl. ö. W. fix) künftighin nicht ziffermäßig bestimmt sein solle, jedoch nur unter dem Vorbehalte, daß die aus diesem Pauschale zu bestreitenden Auslagen den Betrag von 50.000 fl. jährlich nicht übersteigen.

Schließlich wies der Gemeinderath auf den exorbitant hohen Percentsatz der angeblich für den eigentlichen Executivdienst ganz oder theilweise untauglich gewordenen und im internen Dienste verwendeten Wachleute hin und gab der ernststen Besorgnis Ausdruck, daß sich dieses Verhältnis mit der Zeit für das Staats- und Communal-Ver- noch viel ungünstiger gestalten werde, wenn nicht rechtzeitig dafür Vorsorge getroffen wird, daß derlei nicht mehr volltauglichen Mitgliedern der Sicherheitswache Gelegenheit geboten wird, aus dem Verbande der Wache ganz auszuscheiden und in eine andere, leichtere Anstellung überzutreten, wodurch allein bessere Avancementsverhältnisse und ein stetigerer Zuzug frischer Kräfte herbeigeführt werden kann.

In einer weiteren an den Bürgermeister gerichteten Zuschrift des Herrn k. k. Polizei- präsidenten vom 15. September 1883 wurden zwei Anträge bezüglich der k. k. Civil-

Sicherheitswache, nämlich auf deren Vermehrung und auf Änderungen im Status derselben, gestellt und dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegt.

Zur Begründung des ersten Antrages, auf Vermehrung des gegenwärtigen Standes der Sicherheitswache von 2348 Mann auf 2700, also um 352 Mann, wurde in der Zuschrift Folgendes angeführt: Der früher mit 2700 Mann systemisirte Stand der k. k. Sicherheitswache wurde zufolge des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 auf 2348 Mann herabgemindert, und es konnte bisher den Dienstesanforderungen nur durch die äußerste Anspannung aller Kräfte entsprochen werden. Nunmehr erscheine es jedoch als eine durch die Umstände gebotene Pflicht im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Vermehrung der k. k. Sicherheitswache zu beantragen, und soll durch diese Vermehrung die von dem Gemeinderathe in der Plenarsitzung vom 6. December 1870 bereits genehmigte Kopfzahl von 2700 Mann nicht überschritten werden. Es wurde ferner auf die dauernde Zunahme der Bevölkerung, auf die seit dem Jahre 1870 neu entstandenen Plätze, Gassen und Häuser, auf die seit Jahresfrist wiederholt vorgekommenen Straßenercesse und auf das numerische Mißverhältniß der Wache im Vergleiche mit der Bevölkerung und mit den Executivcorps anderer Großstädte hingewiesen, indem in Wien erst auf 461 Einwohner ein Wachorgan entfällt, während ein solches in Berlin auf 302, in London auf 325 und in Paris auf 187 Einwohner entfällt. Durch die angestrebte Vermehrung auf 2700 Mann würde auf je 406 Einwohner ein Wachorgan kommen.

Der zweite Antrag betraf eine Änderung des Status in der Art, daß bezüglich der Wachebeamten von den 12 Revierinspectorstellen (X. Rangscasse) eine aufgelassen und 11 Revierinspectorstellen (XI. Rangscasse) neu creiert werden, wodurch der Beamtenstatus um 10 Stellen vermehrt würde;

bezüglich der Mannschaftschargen wurde beantragt, daß je 12 Inspectorstellen höherer und minderer Gebür, zusammen also 24 Inspectorstellen neu creiert werden.

Die Wache hat nämlich dem Finanzgesetze vom Jahre 1879 gemäß aus

Wachebeamten	}	1 Centralinspector
		4 Oberinspectoren
		11 Bezirksinspectoren
		12 Revierinspectoren
Mannschaftsstand	}	100 Inspectoren höherer Gebür
		100 Inspectoren minderer Gebür
		200 nicht uniformierten Sicherheitswachen höherer Gebür
		960 uniformierten Sicherheitswachen höherer Gebür
		960 uniformierten Sicherheitswachen minderer Gebür
zusammen		2348 Mann zu bestehen.

Bezüglich der Vermehrung der Wachebeamtenstellen wurde in der Zuschrift als Begründung angeführt, daß der Antrag auf Vermehrung der Revierinspectorstellen im Interesse des Dienstes liege, um durch die den Mannschaftschargen (Inspectoren) zugänglichen neuen Wachebeamtenstellen deren Eifer und Opferwilligkeit zu heben und den guten Geist der Wache zu stärken, ferner daß der beantragten Vermehrung der Wache um 352 Mann nach dem bisherigen Statusverhältnisse die Systemisirung von 34 Inspectorstellen entsprechen würde, jedoch mit Hinblick auf die neu zu creierenden Revierinspectorstellen der Antrag auf 24 Inspectorstellen beschränkt wurde.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß im Wiener Polizeirayon 136 Wachstuben und Stallposten bestehen, und daß zur Besetzung dieser Wachstubencommandos, zum Controldienste zc. 336 Inspectoren erforderlich wären, daß sich jedoch, weil nach dem Finanzgesetze vom Jahre 1879 nur 200 Inspectoren bestehen, die f. k. Polizeidirection mit der Ernennung von stellvertretenden Inspectoren beholfen habe, welche nur die Bezüge eines Wachmannes höherer Gebür mit den Abzeichen eines Inspectors minderer Gebür erhielten.

Der Gemeinderath genehmigte in seiner Plenarsitzung vom 27. November 1883 die Erhöhung des Standes der Sicherheitswache um 352 Mann (34 Chargen und 318 Wachmänner), somit auf 2700 Mann, indem er von der im Gemeinderathsbeschlusse vom 6. December 1870 aufgestellten Beschränkung, daß der Stand der Sicherheitswache, solange die Gewölbwache bestehe, nur 2650 Mann betragen soll, Umgang nahm.

Er erklärte sich weiter damit einverstanden, daß die Wachebeamtenchargen künftighin zu bestehen haben aus:

- 1 Centralinspector und
- 4 Oberinspectoren (wie bisher),
- 11 Bezirksinspectoren (statt 16 im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 7. März 1871 und 11 laut Gemeinderathsbeschlusses vom 3. Juli 1883),
- 11 Revierinspectoren X. Rangsklasse (statt 12 nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 3. Juli 1883), dann aus

11 neu creierten Revierinspectoren XI. Rangsklasse;  
und die Mannschaftschargen aus:

- 112 Inspectoren höherer Gebür und
- 112 Inspectoren minderer Gebür (statt je 100 im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 3. Juli 1883).

Nach dem Antrage des Herrn Polizeipräsidenten sollen die neu aufzunehmenden 318 Wachmänner im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 3. Juli 1883 nunmehr derart eingereiht werden, daß zur Ausgleichung des Verhältnisses, wonach bisher die höhere Kategorie Wachmänner um 200 Mann (nicht uniformiert) mehr zählte als die niedere Kategorie, zunächst 200 Wachleute in die mindere Gebürenkategorie und sohin 59 in die höhere und 59 in die mindere Gebür eingetheilt werden, so daß jede Kategorie 1219 Mann zählen wird.

Der Gemeinderath knüpfte jedoch an die Erhöhung des Standes, respective an die vertragsmäßige Übernahme der erhöhten Beitragsquote die Bedingung, daß die betreffenden Wachorgane ausschließlich zum executiven Sicherheitsdienste verwendet werden und daß die Zahl der derzeit wegen Halbinvalidität zu anderen Localpolizeidiensten abcommandierten uniformierten Wachorgane (nach Angabe 274) nicht erhöht, sondern nach Möglichkeit verringert wird. Endlich wurde beschlossen, daß der Herr Polizeipräsident ersucht werde, dem Gemeinderathe eine detaillierte Übersicht über die aufgestellten Stab-, Rayons-, Wachstuben- und Stallposten, über die Plätze und Orte, wo dieselben aufgestellt sind, über die Besetzung derselben mit Mannschaft und Chargen, sowie über die Dauer des Dienstes derselben vorzulegen und die Commune von allen Änderungen in diesen Dispositionen in Kenntniß zu setzen.

## B. Localpolizeiliche Agenden des Magistratsdepartements XIV (Polizeisection).

Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1880—1882 auf Seite 462 und 875 bemerkt wurde, ist infolge der am 11. Jänner 1883 vorgenommenen Eröffnung des städtischen Asyl- und Werkhauses die Obforgen für die Obdachlosen aus dem Ressort der Polizeisection des Magistrates ausgeschieden worden.

Weiter sind folgende administrative Verfügungen zu erwähnen:

Um die in dem neuen städtischen Polizeigefängnisse im VI. Bezirke, Theobaldgasse 2, eingerichtete Bade- und Reinigungsanstalt auch gemeinnützig zu gestalten, können das Dampfbad, sowie die Wannen- und Douchebäder daselbst zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 23. Jänner 1883 von auswärtigen Armen gegen einfache Anmeldung in der Aufnahmskanzlei des k. k. Polizeigefängnisse-Commandos, welchem laut Vereinbarung die Oberaufsicht darüber zusteht, benützt werden. Von dieser Erlaubnis ist jedoch bisher nahezu gar kein Gebrauch gemacht worden, was zu dem Schlusse berechtigt, daß die Benützung dieser Bade- und Reinigungsanstalt auch in der unbemittelten Classe der Bevölkerung keinen Anklang findet.

Den mit der Aufsicht über die magistratischen Häftlinge und mit der Reinigung der Kleider derselben betrauten k. k. Sicherheitswachleuten, sowie den Visitiererinnen der weiblichen Häftlinge wurden mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 16. Februar 1883 entsprechende Remunerationen bewilligt. Mit demselben Beschlusse erfolgte die Genehmigung der Beleuchtung der Arrestlocale und des erforderlichen Kostenaufwandes.

Gleichzeitig bewilligte der Gemeinderath auch den Krankenträgern im VI. Bezirke ein Kostgeld von 50 kr. für jeden Tag des von ihnen im neuen Polizeigefängnisse geleisteten Permanenzdienstes bis zu jenem Zeitpunkte, wo in anderer Weise für die Abtransportierung der erkrankten Häftlinge in die Spitäler vorgesorgt sein wird. —

Was die Bewegung in der Zahl der Häftlinge in der magistratischen Abtheilung des Polizeigefängnisses betrifft, so stellt sich dieselbe

1. in Hinsicht auf das Schubwesen folgendermaßen:

a) Von Wien wurden mittels Hauptschubes abgeschoben	5.736 Individuen
b) die Zahl der Durchschüblinge betrug . . . . .	5.340 „

zusammen . . . 11.076 Individuen;

c) hiezu sind jedoch weiters jene Individuen zu zählen, welche theils mit Particularschub oder Marschrouten abgeschoben, theils an die verschiedenen Polizeicommissariate oder Spitäler abgegeben, ferner jene, welche im kurzen Wege rückübernommen worden sind, sowie auch jene, welche am letzten Decembertage des Jahres 1883 auf das Jahr 1884 übertragen wurden, zusammen. . . . .

1.070 „

was eine Anzahl von . . . . . 12.146 Individuen ergibt.

2. Die Zahl der magistratischen Sträflinge mit und ohne Selbstverpflegung bezifferte sich mit 1588,

3. jene der sonstigen Localarrestanten (d. i. Unterstandslöser, welche von den k. k. Polizeibezirks-Commissariaten eingeliefert werden, und der nach Wien zugeschobenen

Einheimischen) mit 2296 Individuen. Die Zahl der nach Wien zugeschobenen Einheimischen betrug 1680.

Die Gestion der Polizeisection erstreckte sich sonach im Jahre 1883 auf 16.030 Individuen.

Hinsichtlich der der Polizeisection zugewiesenen Amtshandlungen in Betreff der bei dem Ringtheaterbrände im Jahre 1881 Verunglückten ist zu bemerken, daß im abgelaufenen Jahre 16 Agnoscerungs-Verhandlungen zu Ende geführt und die bezüglichen Depositen an die betreffenden Abhandlungsbehörden abgegeben wurden.

Die Sicherstellung und Verwahrung der Effecten von Selbstmördern und Verunglückten kam im Jahre 1883 in 72, jene der Effecten Vermißter und plötzlich Abgängiger im I. Bezirke in 19 Fällen vor.

Im Jahre 1883 wurden 647 sanitätspolizeiliche Obductionen vorgenommen. In Absicht auf die Hintanhaltung von Verzögerungen in der Vornahme sanitätspolizeilicher Obductionen von Personen, welche unter Erscheinungen des Brechdurchfalles in den öffentlichen Krankenanstalten verstorben sind, hat die k. k. u.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. Juli 1883 die Krankenhausverwaltungen angewiesen, von jedem einzelnen Falle die Polizeisection des Magistrates durch das zuständige k. k. Polizeicommissariat telegraphisch verständigen zu lassen. Die Obductionen solcher Leichen sind in jener Krankenanstalt vorzunehmen, wo der Todesfall eingetreten ist.

## C. Straßenbeleuchtung und Gasrohrleitungen für sonstige Zwecke.

1. Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung des Gasbeleuchtungsvertrages durch die Imperial-Continental-Gas-Association sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Hieher gehört die Überwachung der von der Gasgesellschaft in den Straßen vorzunehmenden Gasrohrlegungen, und zwar bezüglich der Rohrtracé, der Rohrdimensionen etc., sowie bezüglich der entsprechenden Ausführung der Rohrlegung und der Wiederherstellung des Straßenkörpers, dann die Evidenzhaltung der Pläne über das Gasrohrnetz.

Bezüglich der Evidenzhaltung der Pläne über das Gasrohrnetz wurden vom Gemeinderathe Directiven erlassen. Weiters wurde die Evidenzhaltung der Abzweigungen für Privat-Gasrohrleitungen, sowie die Untersuchung der Gaswerke angeordnet.

Bei Überwachung der Einhaltung des Gasvertrages im Jahre 1883 wurden nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases 77; Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als mittels vor in den Anmeldestationen der Gasanstalt befindlichen Druckmessapparate 232; Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämtlichen Bezirken bezüglich der Einhaltung der Anzünd- und Auslöschzeiten, der Anzünderrouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen 130; Inspicierungen in den Anmeldestationen der Gasanstalt bezüglich der Anwesenheit der

Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen 155; Nachsichten auf den Gaswerken 29.

Der Zuwachs an Hauptgasrohren im Jahre 1883 betrug 21.555., der Abfall 14.441., Currentmeter. Es hat sich somit der zu Anfang 1883 vorhandene Bestand an Hauptgasrohren per 394.869 Currentmeter Rohre auf 401.983 Currentmeter erhöht.

Im Verlaufe des Jahres 1883 haben sich die Stadtvertretungen von Villach, Nürnberg, Triest, Bieliz und Krakau an die Gemeinde Wien um Auskünfte in Beleuchtungsangelegenheiten gewendet.

## 2. Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde Wien bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstiger der Gemeinde gehöriger Objecte hervorgehen.

Öffentliche Beleuchtung. Hier kommt zunächst die Evidenzhaltung des Flammenstandes in Betracht.

Der Flammenstand bei der öffentlichen Beleuchtung betrug Ende 1883 10.208, der Zuwachs an gewöhnlichen Straßenflammen 203, an Intensivbrennern (mit erhöhtem Consum) 36, zusammen daher 239, wogegen 60 gewöhnliche Gasflammen in Abfall kamen.

Von den Ende 1883 bestandenen Flammen der öffentlichen Beleuchtung waren 4138 ganznächtlige (bis Tagesanbruch brennend), 5959 halbnächtlige (bis 12 Uhr nachts brennend), 10 Flammen hatten nur eine Brenndauer bis 10 Uhr abends, 65 brannten bloß periodisch, und zwar in den Sommermonaten, meist in Gartenanlagen.

Mit Ausnahme von 18 geringer dotierten Gasflammen, mit welchen die Anstandsorte beleuchtet werden, hatten sämtliche Schmetterlingsflammen den durchschnittlich 141 Liter Gas betragenden normalen Stundenconsum.

Die 36 Intensivbrenner der öffentlichen Beleuchtung verbrauchen je 840 bis 1950 Liter Gas per Stunde bei der vormitternächtigen Brenndauer, wogegen sie nach Mitternacht als gewöhnliche Brenner functionieren und sind nach Sugg'schem Systeme zu 3, 4 und 5 Flammen, dann nach Bray'schem Systeme zu 5 und 8 Flammen eingerichtet.

Intensivbrenner waren am Plage beim neuen Rathhause, in der Zufahrtsstraße zu demselben, in der Lichtenfelsgasse und Magistratsstraße, am Franzensringe, beim Parlamentshause, am Praterstern, dann in der Taborstraße und Währingerstraße (ferner am Graben und in der Umgebung des k. k. Opernhauses provisorisch) angebracht.

Der gesammte Gasconsum bei der öffentlichen Beleuchtung stellte sich im Jahre 1883 auf 3,928.048 Cubikmeter; die Kosten hiefür beliefen sich bei dem vertragsmäßigen Gaspreise von 9 kr. per Cubikmeter auf 353.524 fl. 33 kr., wozu noch die Kosten für die von der österreichischen Gasindustrie-gesellschaft besorgten 4 halb- und 5 ganznächtigen Flammen nächst der k. k. Hofoper mit 367 fl. 50 kr. zu rechnen sind.

Vermehrungen oder überhaupt Veränderungen an der Zahl der zur öffentlichen Beleuchtung der Straßen dienenden Gasflammen haben während des Jahres 1883 in 70 Fällen stattgefunden.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen wurden theils beantragt, theils auch durchgeführt:

in den Straßen nächst dem neuen Rathhause und neuen Parlamentsgebäude;

auf den Donauregulierungsgründen zwischen der Ausstellungs- und Schwimmschulstraße;

im k. k. Prater zwischen der Valerie- und Schüttelstraße;

auf dem Pratersterne;

in der Sophienbrücken-, Marger-, Park-, Rübeck- und Hörnesgasse;

auf der Gürtelstraße von der Lainzer- bis zur Meidlingerstraße;

in der Marx-Meidlingerstraße von der Belvederelinie bis zum Viaducte der Aspang-Bahn.

Wegen Ausführung neuer öffentlicher Beleuchtungsanlagen wurden 97, wegen Abänderung an der öffentlichen Beleuchtung 93 Localerhebungen vorgenommen.

Um weitergehende Daten über die Lichtstärke und Reinheit des Gases zu erlangen, als solche bei den im Vertrage festgesetzten Untersuchungen erlangt werden können, und um anderseits bei Proben mit Intensivbrennern und anderen Beleuchtungsapparaten nicht auf die Gasanstalt angewiesen zu sein, sondern für derartige Zwecke eine eigene Anstalt zu besitzen, endlich zur Vornahme anderweitiger im öffentlichen oder wirtschaftlichen Interesse wünschenswerthen Untersuchungen in Beleuchtungs-Angelegenheiten hat der Gemeinderath die Errichtung einer Untersuchungsstation für Beleuchtungswesen im Principe beschlossen und wurden in dieser Richtung die betreffenden Vorschläge erstattet.

Es wurden Proben mit den gebräuchlichsten Intensivbrennern in der Gasanstalt im III. Bezirke vorgenommen und diese Brenner nach ihrer Leistungsfähigkeit geordnet.

Um die Manipulation bei den automatischen Feuerignalapparaten schnell und sicher bewirken zu können, wurde eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Nähe dieser Apparate theils durch Versetzung bestehender, theils durch Errichtung neuer Flammen bewirkt.

Die Anfertigung von Zeichnungen und Modellen für neue stilgerechte Candelaber, Wandstützen und Laternen wurde dem Herrn Baurathe Franz R. v. Neumann jun. übertragen.

Beleuchtung der städtischen Gebäude. Der Gesamtstand der Gasflammen in städtischen Gebäuden betrug Ende 1882 . . . . .	17.987 Stück
der Zuwachs 1883 . . . . .	1818 Stück
„ Abfall „ . . . . .	202 „
somit der reine Zuwachs . . . . .	1.616 „
und der Flammenstand mit Ende des Jahres 1883 . . . . .	19.603 „

Ein größerer Flammenzuwachs hat bei nachstehenden Objecten stattgefunden:	
am Centralviehmarkte . . . . .	425 Flammen
in der Schule am Bacherplaz . . . . .	344 „
„ „ „ in der Zollerergasse . . . . .	78 „
im Waisenhause in der Josefstädterstraße . . . . .	95 „
in der Schule in der Luhnngasse . . . . .	307 „
im Gemeindehause am Replerplaz . . . . .	196 „

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden 306, wegen der Controle des Gasconsums 732 und wegen Überwachung der bezüglichlichen currenten Arbeiten 520 Erhebungen in städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gesamtgasconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1883 auf 849.753 Cubikmeter, die Gesamtkosten betragen bei dem vertragsmäßigen Preise von 10 fr. per Cubikmeter 84.975 fl. 30 fr.

Die für die Verwendung von Gasmessern der Gasgesellschaft zu vergütende sogenannte Gasmesserreute konnte für das Jahr 1883 nicht ausbezahlt werden, weil eine Vereinbarung über die Höhe der Rente auch für dieses Jahr nicht erfolgte und der bezügliche Proceß noch nicht entschieden ist.

Zur Messung des Leuchtgases dienten im Jahre 1883 317 Gasmesser, welche für eine Flammzahl von 3—800 eingerichtet waren, überdies waren 50 sogenannte Controlgasmesser für 3—200 Flammen zur Ermittlung des in städtischen Gebäuden von fremden Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Aus Sicherheitsrücksichten wurden jene Gebäude, in welchen die Keller für Aufstellung von Gasmessern oder für Gasleitungen dienen, mit Sicherheitslampen versehen, damit bei eventuellen Gasausströmungen Explosionen vermieden werden; auch wurde eine größere Anzahl von Gasmessern umgestellt und in abgesonderten Räumen untergebracht.

Zur Vermeidung zu großen Gasconsums wurde die Anbringung von Regulatoren angeordnet, und zwar erfolgte die Anbringung von Sugg'schen Consumregulatoren in den Markthallen des IV., VI. und VII. Bezirkes, von Ramsberger'schen Druckregulatoren in der Oberrealschule in der Heßgasse, in den Schulen in der Schelling-, Löwen-, Kolonitz-, Phorus-, Windmühl-, Umland-, Quellen- und Replergasse, in den Waisenhäusern in der Kaiserstraße und Laxenburgerstraße und im Gemeindehause des X. Bezirkes, dann von Sugg'schen Leitungsregulatoren in der Schule am Eugenplaz, im Waisenhaus in der Gassergasse und im Turnsaale in der Eszterhazy-Realität.

Ferner wurden in der Oberrealschule in der Heßgasse Siemens'sche Regenerativbrenner versuchsweise angebracht; mit Rücksicht auf die hiedurch erzielte größere Lichtstärke bei geringerem Gasverbrauche und guter Ventilation wurde die Anwendung solcher Brenner auch für den Schulbau in der Zollergasse und für das Pädagogium beantragt und ist diese Beleuchtungsart auch in der Textilschule in der Marchettigasse, sowie in den Schulen Grüngasse und Gumpendorferstraße eingeführt worden.

Im neuen Rathhause wurden die Haupt-Gasrohrleitungen vollendet. Wegen der permanenten Überwachung der umfangreichen Gaseinrichtungen des neuen Rathhauses wurde die Aufnahme eines eigenen Beleuchtungsaufsehers für dieses Gebäude in Vorschlag gebracht.

Zur Ermöglichung einer schnelleren Wirksamkeit der Dampfsprizen wurde die Vorwärmung des Kesselwassers mittelst Gasheizung eingeführt und sind deshalb die erforderlichen Rechauds beigelegt worden.

Durch die elektrische Ausstellung, welche im Jahre 1883 in Wien stattfand, war Gelegenheit zu eingehenden Studien aller jener Erscheinungen auf diesem Gebiete, welche das wirtschaftliche Interesse der Gemeinde Wien berühren, geboten. Zu diesem Zwecke war vom Gemeinderathe ein eigenes Comité eingesetzt, welchem zur Unterstützung 23 Stadtbauamtsbeamte zugewiesen worden waren.

Schließlich ist noch anzuführen, daß anlässlich der historischen Ausstellung eine elektrische Beleuchtung der Ausstellungsräume im neuen Rathhause stattfand.

**3. Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen bestehenden Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.**

Diese Verordnung umfaßt in Form eines Regulatives jene Vorschriften, welche für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen, Gärten und Höfen, sowie in geschlossenen oder überbauten Räumen, dann bei Illuminationen etc. einzuhalten sind; zur Handhabung dieses Regulatives sind die Gemeindeorgane berufen.

Die Geschäfte, welche die Handhabung dieses Regulatives erheischt, bestehen in den behufs Ertheilung der Concession an die Bewerber nothwendigen Amtshandlungen, dann in den bei solchen Gasleitungen etwa nothwendigen Localerhebungen und den in Fällen von Außerachtlassung der bezüglichlichen Bestimmungen einzuleitenden Strafamtshandlungen.

Im Jahre 1883 sind durch das Stadtbauamt im ganzen 9086 Localerhebungen bei den von Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen worden. In jenen Fällen, in welchen die Anzeige über die Bornahme von Beleuchtungsanlagen nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulatives wurde vom Magistrate die Strafamtshandlung gepflogen.

In den Theatern und sonstigen derartigen Unterhaltungsetablissemments wurden sowohl die Gasrohrleitungen, als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gaschleusen den nothwendigen Proben unterzogen.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche durch Gasausströmungen erfolgen können, hat die k. k. Statthalterei für zweckmäßig erkannt, daß eine Belehrung über die Handhabung der Gasbeleuchtung in Privatgebäuden an die Gasconsumenten hinausgegeben werde, und wurde das Stadtbauamt beauftragt, den Entwurf einer solchen Belehrung dem Magistrate vorzulegen.<sup>1)</sup>

Bei Gelegenheit der in Ausübung der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875 vorgenommenen Localerhebungen wurde vom Stadtbauamte die Wahrnehmung gemacht, daß viele Gasmesser aus früheren Zeiten in solchen Räumen aufgestellt sind, wo sich Schlafstellen befinden. Diese Fälle wurden dem Magistrate zur Anzeige gebracht und ist die Beseitigung solcher Gasmesser, respective der Schlafstellen aus solchen Räumen vollständig durchgeführt worden.

Nachdem Fälle vorgekommen sind, daß Gasrohrleitungen namentlich bei Neubauten ausgeführt wurden, welche nicht vollkommen den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875 entsprechen, und eine nachträgliche Abänderung solcher Installationen nicht nur technischen Schwierigkeiten begegnet, sondern oft nur mit großen Kosten bewerkstelligt werden kann, so wurde vom Bauamte angeregt, daß die Baumeistergenossenschaft aufgefordert werde, ihre Mitglieder anzuweisen, die Vergabung der Gasinstallationsarbeiten nicht bis zum letzten Momente aufzuschieben, damit die Gasinstallateure noch vor Beginn der Installation die nöthigen Informationen bei dem Bauamte einholen können, ferner daß die Genossenschaft der Mechaniker angewiesen werde, ihre Mitglieder zu erinnern, bei Installation ganzer Gebäude die bezüglichlichen Baupläne dem Bauamte vorzuweisen und sich über die Anlage der Gasrohrleitungen zu informieren.

<sup>1)</sup> Diese Vorlage erfolgte im Monate März 1884.

Für die im §. 4 der mehrerwähnten Ministerialverordnung vorgefehene Gebühr für die Vornahme der amtlichen Erhebungen bei Privat-Gasinstallationen wurde der Tarif von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 4. September 1883 genehmigt und vom Magistrat die Art der Einhebung dieser Gebühr festgesetzt.

## D. Feuerlöschwesen.

Verfügungen zur Sicherheit in Theatern. In Ausführung der im letzten Verwaltungsberichte (Seite 910 ff.) dem Wortlaute nach angeführten Bestimmungen der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, L.-G.-Bl. Nr. 54, beziehungsweise des Landesgesetzes vom 15. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 68, wurden sämtliche Theater in Wien wiederholten Revisionen durch den Magistrat, sowie durch die Theaterlocalcommission unterzogen und wahrgenommene Gebrechen in entsprechender Weise abgestellt.

Weiters ist in Gemäßheit des §. 63 jener Verordnung in sämtlichen Privattheatern Wiens die Herstellung einer entsprechenden Ventilationsanlage angeordnet und dieselbe mit Ausnahme des Theaters in der Josefstadt, bezüglich dessen die Verhandlungen noch im Zuge sind, auch durchgeführt worden.

Anlässlich der im k. k. priv. Theater an der Wien am 17. Jänner 1883 während der Vorstellung durch eine unbedeutende Veranlassung (Glimmen eines auf den Drahtkorb einer Gasflamme gelegten Hutcs eines Theaterbesuchers) ausgebrochenen Panik wurde in der Sitzung der Theaterlocalcommission vom 9. Februar 1883 die Frage in Berathung gezogen, ob die bisher in den Theatern angeordneten Vorsichtsmaßregeln genügend erscheinen oder ob zur Verhütung einer Panik in Theatern noch weitere Vorkehrungen zu treffen wären. Über die in dieser Sitzung beantragten Maßregeln wurde vom Magistrat an die k. k. n.-ö. Statthalterei Bericht erstattet und es sind auf Grund des in Erledigung dieses Berichtes herabgelangten Statthaltereierlasses vom 23. Mai 1883 den Theaterdirectoren nachstehende Aufträge erteilt worden:

1. Zunächst den sämtlichen Theatereingängen im Foyer, auf den Stiegen, sowie an geeigneten Stellen im Innern des Zuschauerraumes sind Aufschristafeln anzubringen, auf welchen in auffälliger Weise ersichtlich zu machen ist, daß bei sämtlichen aus dem Innern des Zuschauerraumes führenden Ausgängen Laternen mit rothem Glase bestehen und daß diese Ausgänge stets unversperrt gehalten und jederzeit als Ausgänge vom Publicum benützt werden können.

2. Wegen Ermöglichung einer Verständigung zwischen den Feuerwachposten im Zuschauerraume und der Leitung der Feuerwehr auf der Bühne ist die Einrichtung eines elektrischen Signales von jedem Range nach der Bühne und umgekehrt zu veranlassen und ist sich diesfalls mit dem Stadtbauamte, welchem die bezüglichen Vorschläge ungesäumt zu erstatten sind, ins Einvernehmen zu setzen.

3. Wegen Ermöglichung einer rascheren Verständigung zwischen dem Publicum und der auf der Bühne anwesenden Feuerwehr über etwaige Vorgänge in irgend einem Theile des Theaters ist die Umgestaltung des Bewegungsmechanismus der feuerficheren Courtine dahin zu veranlassen, daß die Auf- und Abwärtsbewegung dieser Courtine in gleich schnellem Tempo erfolge.

4. Bei Verwendung von geschlossenen Zimmerdecorationen ist dafür Sorge zu tragen, daß von beiden Seiten, und zwar zunächst der Prosceniumsöffnung, ein Raum frei bleibe, oder daß daselbst je eine durchsichtige Thür angebracht werde, um der Feuerwehr nicht nur den Einblick, sondern auch den sofortigen Eintritt auf die Bühne jederzeit zu ermöglichen. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei der im Frühjahr 1884 vorgenommenen Revision der Theater wurde die Durchführung der vorstehenden Aufträge constatirt.

Den Theaterdirectoren obliegt weiters die Verpflichtung, allmonatlich den Befund eines Sachverständigen über den Zustand des Bewegungsmechanismus der feuersicheren Courtine vorzulegen.

Holzlagerstätten. Infolge eines Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten als Ministers des Innern vom 3. September 1883 wurde der Magistrat mit Statthaltereierlaß vom 5. September desselben Jahres unter Hinweis auf die kurz vorher stattgehabten Brände auf Holzlagerplätzen aufgefördert, zur thunlichsten Hintanhaltung solcher Katastrophen mit aller Beschleunigung die erforderlichen gewerbe- und feuerpolizeilichen Vorkehrungen zu treffen, und wurde hiebei insbesondere auf die erhöhten Gefahren hingewiesen, wenn größere Holzvorräthe inmitten von Häusercomplexen gelagert sind.

Fast gleichzeitig wurden vom Gemeinderathe zwei dajelbst gestellte Dringlichkeitsanträge dem Magistrate zur schleunigsten Berichterstattung zugemittelt, deren einer die Entfernung der Holzlager von den städtischen Gründen an beiden Ufern des Donaucanals und die Abwendung der Gefahren, welche durch Anhäufung von mit größeren Holzmassen arbeitenden Gewerben in dichtbevölkerten Stadttheilen herbeigeführt werden, der zweite aber die Entfernung der Holzlagerstätten von den mit Häusern bebauten Ufern des Wiener Donaucanals und die Einrichtung von Holzdepots auf isolierten Lagerplätzen zum Gegenstande hatte.

Bisher wurden bei Errichtung von Holzlagerstätten die Modalitäten, unter welchen vom feuerpolizeilichen Standpunkte aus die Errichtung und der Betrieb solcher Stätten stattfinden kann, auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1817 und auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung vom 20. März 1850 stets commissionell festgestellt. Dieser Vorgang, sowie die Bestimmungen der sogenannten Holzmarktordnung vom 3. September 1860 haben sich jedoch als nicht zureichend erwiesen, um Brände auf Holzplätzen möglichst zu verhindern, eventuell einen ausgebrochenen Brand einzuschränken.

Über die vom Stadtbauamte diesfalls vorgelegten Anträge sind daher unter Zuziehung der Vorsteher der Genossenschaften der Holzhändler, Baumeister, Zimmermeister, Tischler und Binder Berathungen gepflogen worden und wurde in der Magistrats-sitzung vom 14. December 1883 nachstehendes Regulativ genehmigt:

Bei den Erhebungen, welche von dem Magistrate zu dem Zwecke vorgenommen werden, um Anordnungen über Vorkehrungen gegen Feuergefähr auf Holzlagerstätten treffen zu können, sind folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen:

1. Die Errichtung von Brennholz- oder anderen Lagerstätten, auf denen zu gewerblichen Zwecken größere Mengen von Hölzern hinterlegt werden sollen, sowie die Errichtung von Werkgebäuden, Maschinenhäusern und dergleichen auf denselben ist nur gegen behördliche Bewilligung gestattet.

2. Zwischen einer solchen Holzlagerung und den Nachbargrenzen soll ein mindestens 30 Meter breiter, unverbauter Raum, allfällig inzwischen liegende Straßen, Plätze, Flüsse oder sonstige Gewässer eingerechnet, bestehen. Dort, wo ein solcher Isolierungsraum nicht besteht, ist diese Holzlagerung durch eine mindestens in der gleichen Höhe mit derselben hergestellte volle Mauer abzuschließen.

Ebenso muß die zur Abschließung benützte Feuermauer von gleicher Höhe sein, wie die nach den folgenden Paragraphen zulässige Holzschlichtung.

Dieser Isolierungsraum kann jedoch als Manipulationsplatz oder zur Lagerung von unbrennbaren Materialien benützt werden und können dajelbst auch hölzerne Einfriedungen bestehen.

3. a) Beträgt die Ausdehnung einer solchen Holzlagerung, und zwar auch bei isolirter Lage nach einer Richtung mehr als 100 Meter, so ist selbe durch eine Mauer, wie diese ad 2 bestimmt ist, zu untertheilen.

Solche Mauern sind an den Stellen, wo sie von Communicationen (Holzstraßen) durchschnitten werden, mit eisernen, selbst zufallenden Thoren abzuschließen.

b) Haben mehrere unmittelbar aneinander gereichte Holzlagerungen zusammen eine größere Ausdehnung als 100 Meter in einer Richtung, so ist jede derselben von den angrenzenden durch eine solche Mauer zu trennen, wenn nicht innerhalb der Bestimmungen ad a ein gütliches Übereinkommen getroffen wird, auf dessen Erzielung der Commissionsleiter hinzuwirken hat.

4. Die Schlichtung des Brennholzes darf nur bis auf 4 Meter Höhe über dem Plagniveau und nur derart erfolgen, daß der untere Holzstoß im Maximum 2 Meter hoch und 5 Meter tief, der obere Holzstoß 2 Meter hoch und 4 Meter tief ist, und darf die Länge eines solchen Holzstoßes nicht über 32 Meter betragen.

5. Bei Laden und anderen Werkhölzern ist die Schlichtung bis zu 6 Meter Höhe gestattet, wobei die Länge und Tiefe des Holzstoßes das Maß von 6 Meter erreichen kann.

Bei Hölzern von mehr als 6 Meter Länge bis zur Länge von 12 Meter darf die Tiefe des Holzstoßes die Länge der Einzelhölzer nicht überschreiten.

Hölzer, welche länger als 12 Meter sind, dürfen nur mit einer Tiefe von 12 Meter geschlichtet werden.

Dagegen darf Rundholz nur auf die Höhe von 4 Meter, jedoch in der Tiefe von 18 Meter geschlichtet werden.

6. Auf jeder Lagerstätte sind entsprechende Communicationen herzustellen und von jeder Lagerung frei zu halten, und zwar:

a) Der ganzen Stätte entlang eine mindestens 4 Meter breite Fahrstraße.

b) Längs der Umfassung, sowie längs jeder Untertheilungsmauer ein mindestens 2 Meter breiter Raum.

c) Zwischen den einzelnen Holzstoßen nach jeder Richtung ein Zwischenraum von mindestens 1 Meter Breite.

d) Außerdem ist auf Brennholzlagerplätzen nach jeder Holzstoßlänge von 32 Meter eine mindestens 2 Meter breite Querstraße, und wenn mehr als 3 Reihen Holzstöße nebeneinander gereicht sind, nach jeder dritten Reihe eine 2 Meter breite Längsstraße;

e) auf Werkholzstätten sind zum mindesten von 18 Meter zu 18 Meter sowohl nach der Länge als nach der Breite des Platzes 2 Meter breite Communicationen, bei Lagerung von Hölzern in einem größeren Umfange als 6 Meter im Quadrat ist jedoch im ganzen Umfange des Holzstoßes ein 2 Meter breiter Raum frei zu halten.

Die Anordnung der Communicationen nach diesen Bestimmungen wird in jedem Falle auf Grund der bestehenden Localverhältnisse festgesetzt.

7. Auf allen solchen Lagerstätten ist das Tabak- und Cigarrenrauchen, sowie jede feuergefährliche Handlung oder Unterlassung verboten und ist dieses Verbot in entsprechender Weise ersichtlich zu machen.

Die Manipulation mit Feuer und Licht ist auf das nothwendigste zu beschränken und sind zur Beleuchtung nur mit Draht versicherte Laternen zu verwenden.

8. Die Gattung und Anzahl der auf jeder solchen Lagerstätte in Bereitschaft zu haltenden Feuerlöschrequisiten wird nach der Größe des Raumes und der Menge der Holzlagerung von Fall zu Fall angeordnet.

9. Sind solche Lagerstätten mit Werkplätzen in unmittelbarer Verbindung, so ist dafür Sorge zu tragen, daß jeden Tag nach vollendeter Arbeit die entstandenen Holzabfälle entfernt und in feuersicheren Räumen entsprechend verwahrt werden.

10. Auf jeder solchen Holzlagerstätte ist für eine ununterbrochene, Tag und Nacht währende, sorgfältige Überwachung der Holzvorräthe Sorge zu tragen.

Dieser Magistratsbeschuß wurde der k. k. n.-ö. Statthaltereie, sowie dem Gemeinderathe zur Kenntnisaahme vorgelegt.

Sohin wurden die commissionellen Verhandlungen bezüglich der einzelnen Holzlagerstätten auf Grund der vom Stadtbauamte hierüber vorgelegten Verzeichnisse in

Angriff genommen. Die Verhandlung wegen Ausmittelung von Lagerstätten für jene Holzvorräthe, welche bisher auf städtischen Gründen am linken Donaucanalufer von der Augartenbrücke bis zum Hause Nr. 35, II. Bezirk, Obere Donauftraße, deponiert waren, ist noch im Zuge; die Kündigung dieser städtischen Gründe ist bereits erfolgt.

Feuerwehr. Der Mannschaftsstand der städtischen Feuerwehr ist im Jahre 1883 um 3 Maschinisten vermehrt worden, so daß derselbe mit Schluß des Jahres 1883 aus: 3 Exerciermeistern, 1 Requisitenmeister, 1 Obertelegraphisten, 1 Oberhornisten, 1 Turmmeister, 5 Maschinisten, 14 Löschmeistern, 12 Löschmeistergehilfen und 145 Feuerwehrmännern bestand.

Die Requisiten wurden in diesem Jahre durch Anschaffung von 2 neuen großen Dampfesprützen, 2 neuen Requisitenwagen und 1 Personenwagen completiert.

Die Verhandlungen wegen Reorganisierung der Feuerwehr wurden von Seite des Magistrates und Gemeinderathes fortgeführt, waren jedoch bis Ende des Jahres 1883 noch nicht zum Abschlusse gebracht.

Größere Brände. Von den im Jahre 1883 stattgehabten größeren Bränden werden nachfolgende aus dem Grunde besonders angeführt, weil hiebei die Thätigkeit der Feuerwehr in hervorragender Weise in Anspruch genommen wurde und die Gefahr der Weiterverbreitung des Brandes vorhanden war:

Großes Feuer in der am Wienflusse gelegenen Stubenthormühle (am 13. Jänner); Magazinsfeuer in der Wagemann'schen Fabrik an der Laaerstraße in Folge Überheizung eines Kessels (am 29. Jänner); Dachfeuer auf dem rechtsseitigen Tracte des Hauses Nr. 5 Technikerstraße (am 8. Februar); Brand in der Trockenkammer der Werkstätte der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft, II. Brigittalände (am 2. April 1883); Brand der linksseitigen großen Tribüne am Trabrennplatz in der Freudenau, wobei auch der große Pavillon des k. k. Hofes zerstört wurde (am 5. April); Feuer auf dem Materiallagerplatze des Maurermeisters Wismann hinter dem Hause V. Maxleinsdorferstraße Nr. 9 (am 28. August); Brand des Fouragemagazins der Firma Fleischmann & Altschul an der St. Marx-Meidlingerstraße (am 29. August); Brand auf den Holzlagerplätzen an der Kossauerlände (am 2. September); Feuer auf dem Holzplatze des Grafen Falkenhayn und Traun an der Rufschorferlände Nr. 25 (am 4. September) und auf dem Zimmerplatze des Stadtzimmermeisters Otte, IX., Seegasse Nr. 10 (am 25. November).

Die Intensität des vorerwähnten Brandes auf den Holzlagerplätzen an der Kossauerlände ist daraus zu entnehmen, daß die Brandfläche ca. 51.000 Quadratmeter betrug und 40.000 Raummeter Holz gleichzeitig in Brand standen. Erst nach übergroßer Anstrengung und nach zehnstündiger aufreibender Thätigkeit gelang es, das Feuer zu localisieren; tagelang war man mit dem Abdämpfen beschäftigt. Sämmtliche Feuerwehren der Vororte waren zu diesem Brande ausgerückt und nahmen an den Löscharbeiten theil. 2100 Mann Militär und 460 Sicherheitswachleute leisteten Beistand.

## E. Überschwemmungs-Vorkehrungen.

In den letzten Tagen des Jahres 1882 war infolge des in den oberen Gegenden eingetretenen Thau- und Regenwetters der Wasserstand in der Donau von 0.7<sub>0</sub> Meter unter Null rasch auf 4.2<sub>2</sub> Meter über Null gestiegen und hiedurch die rechtsseitige Uferkante und die Donauuferbahn unter Wasser gesetzt worden, so daß sich das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten über Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters am 30. December versammelte und am nächsten Tage in Permanenz erklärte.

Die Rettungshäuser unter den Kaisermühlen und in der Freudenau wurden sofort activiert; am 2. Jänner 1883 wurde das Ausführen von Treppen und Schrägen in die niedrig gelegenen Gassen der längs des Donaucanales befindlichen Bezirke angeordnet und die Activierung der Rettungshäuser im IX. Bezirke beschloffen, ferner wurden bei der Bonwiller'schen Walzmühle in Zwischenbrücken, bei dem Communalbade und bei den Magazinen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Nothstege zur Verbindung dieser Etablissements mit dem wasserfrei gebliebenen Lande hergestellt. Am 4. Jänner 1883 erreichte das Wasser die Höhe von 4.8<sub>2</sub> Meter über Null, ein Wasserstand, welcher hinter dem Hochwasser vom 4. Februar 1862, dem bekannten höchsten eisfreien Hochwasser, nur um 0.4<sub>8</sub> Meter zurück blieb. Am 5. Jänner begann das Wasser zu fallen und sank der Wasserstand stetig und rasch, so daß bereits am 8. Jänner das Rettungshaus unter den Kaisermühlen als das am längsten fungierende aufgelassen werden konnte und sich das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten an demselben Tage auflöste.

Das Sperrschiff in Rußdorf war bereits am 28. December 1882 in Function getreten, und da ein Überschreiten des nur 4.7<sub>9</sub> Meter über Null gelegenen Quais des Sperrschiffes und des Bordes des Schiffes selbst durch das Hochwasser zu befürchten stand, so wurde quer über die beiden Ufer beim Sperrschiffe, einerseits an den Inundationsdamm, andererseits an den Damm der Kaiser Franz Josef-Bahn anschließend, eine provisorische Holzwand in der Höhe von 1.1<sub>0</sub> Meter errichtet und auch die Bordkante des Schiffes mittelst Pfosten um 0.4<sub>0</sub> Meter erhöht. In der That überstieg der Wasserstand des Donaustromes oberhalb des Sperrschiffes zur Zeit seiner Culmination am 4. Jänner 1883 das Uferniveau zu beiden Seiten des Sperrschiffes um 0.7<sub>3</sub> Meter, wodurch unwiderlegbar die schon wiederholt zur Sprache gebrachte Unzulänglichkeit der Höhenlage der Ufer bei dem Sperrschiffe bewiesen wurde.

Übrigens hielt das Sperrschiff den Wasserstand an der Ferdinandsbrücke, welcher zur Zeit der Culmination des Wasserstandes im Hauptstrome bei freiem Canale eine Höhe von 5.0<sub>8</sub> Meter über Null erreicht hätte, auf 3.9<sub>0</sub> Meter, führte demnach an jener Stelle eine Depression von 1.1<sub>8</sub> Meter herbei.

Am 20. Februar wurde das Sperrschiff ausgehängt und mit der Rückfuhr der auf den Sammelplätzen gelagerten Überschwemmungsrequisiten in die Depots begonnen.

Bei diesem Hochwasser wurde die Wahrnehmung gemacht, daß das Hotel „Union“ in der Rußdorferstraße, in welchem das Rettungshaus für den Bezirkstheil „Lichtenthal“ untergebracht war, von dem Inundationsgebiete und das Hotel „zum schwarzen Adler“ Taborstraße Nr. 11, welches bisher zur Unterbringung des Rettungshauses für den mittleren Theil des II. Bezirkes bestimmt war, von dem hiezu gehörigen Bezirkstheile Zwischen-

brücken zu sehr entfernt ist; ferner stellte sich eine neue Eintheilung der Standplätze für die Rettungsschiffe infolge der inzwischen eingetretenen Niveauveränderungen und die Errichtung eines neuen Rettungshauses im k. k. Prater, woselbst in den letzten Jahren die Bewohnerzahl sich bedeutend vermehrt hat und das Lagerhaus errichtet worden ist, als nothwendig heraus.

Demzufolge wurde über Gemeinderathsbeschluss vom 25. April 1883 und mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei das Rettungshaus für den Bezirkstheil „Lichtenthal“ in das Hotel „Bellevue“, Althangasse Nr. 7, verlegt und eine neue Vertheilung der Standplätze für die Rettungsschiffe vorgenommen, ferner zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 19. November 1883 die Errichtung eines neuen Rettungshauses im Gebäude des k. k. Polizeibezirkscommissariates „Prater“ und einer Expositur mit je einem Beamten der k. k. Polizei und des Stadtbauamtes in Zwischenbrücken, im Harner'schen Gasthause, verfügt. —

Vor Beginn des Winters 1883/84 wurden, wie alljährlich, die nothwendigsten Vorkehrungen für den Fall einer Überschwemmung getroffen.

---